



1. Vertragsgrundlage

1.1. Die **Secure IT Consult**, Karlheinz Dauber, im Folgenden **Secure IT Consult** genannt, erbringt alle Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Diese Bedingungen gelten für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen durch **Secure IT Consult** für **Auftraggeber** in der Bundesrepublik Deutschland und im deutschsprachigen Ausland. Allgemeine Geschäftsbedingungen des **Auftraggebers** werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses; auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.3. Mangels einer ausdrücklichen Bindefrist sind Angebote der **Secure IT Consult** freibleibender Natur und stellen lediglich die Aufforderung zur Auftragserteilung durch den **Auftraggeber** dar. Erst mit der Auftragsbestätigung durch **Secure IT Consult** kommt ein Vertrag zustande.

1.4. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Vertragsänderungen, sowie abweichende Bedingungen des **Auftraggebers** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch **Secure IT Consult**.

1.5. In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen etc. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, sofern und soweit deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsleistungen

2.1. Die von **Secure IT Consult** zu erbringende Leistung (Vertragsgegenstand) innerhalb des Vertragsverhältnisses, inkl. deren Art und Umfang, die Fristen der Durchführung und der Bereitstellung der Ergebnisse, ergeben sich – in Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung – allein aus der Auftragsbestätigung der **Secure IT Consult**.

2.2. Eine verbindliche Leistungsbeschreibung kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Hierunter fallen auch alle Mehrleistungen und Mehraufwendungen der **Secure IT Consult**, die sich im Verlauf der Vertragserfüllung als notwendig erweisen oder vom **Auftraggeber** gefordert werden, jedoch nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind.

2.3. Für vorgeschlagene Lösungen notwendige Systeme und Komponenten (Hard- und Software) werden vom **Auftraggeber** kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte **Secure IT Consult** innerhalb des Vertragsverhältnisses mit der Beschaffung beauftragt worden sein, so wird sie diese im Namen und auf Rechnung des **Auftraggebers** beschaffen. Hiervon unberührt ist das Recht der **Secure IT Consult** vom **Auftraggeber** ein angemessenes Entgelt für Ihre Beschaffungsbemühungen zu verlangen.

Gewährleistungs-, haftungsrechtliche und sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit solchen für den **Auftraggeber** beschafften Systemen und Komponenten sind vom diesem gegenüber den Herstellern direkt geltend zu machen. **Secure IT Consult** ist jedoch verpflichtet, den **Auftraggeber** auf Anforderung bei der Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterstützen.

2.4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so sind die Übertragung von Erfindungen oder vergleichbaren industriellen Eigentumsrechten („industrial proprietor interests“) nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

2.5. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart, so erfolgt die Leistungserbringung durch **Secure IT Consult** an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr. Hiervon abweichende Arbeitszeiten sind nur bei entsprechender Vereinbarung und Zahlung der Überstunden-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge zu leisten. Jede angefangene Stunde wird mit 1/8 des Tagessatzes oder – bei Abrechnung auf Stundenbasis mit dem vertraglich vereinbarten Stundensatz – abgerechnet. Reise- und Wartezeiten, letztere sofern nicht durch **Secure IT Consult** zu vertreten, gelten als Arbeitszeit. Jede Überstunde wird zusätzlich mit einem Zuschlag von 50 % in Rechnung gestellt. Leistungserbringungen an Sonn- und Feiertagen, sofern schriftlich vereinbart, werden mit einem Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

2.6. **Secure IT Consult** ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, ohne jedoch aus ihren Verpflichtungen entlassen zu sein.

3. Aufgaben des Auftragnehmers und Auftraggebers

3.1. Der **Auftraggeber** wird die Vertragsleistungen der **Secure IT Consult** und die ihm übermittelten Inhalte nur für seine eigenen internen Zwecke nutzen. Die Nutzung zum Zwecke Dritter oder Weitergabe an Dritte, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.2. Die Vertragsleistungen der **Secure IT Consult** sind entsprechend dem anerkannten „Stand der Technik“ sorgfältig und gewissenhaft zu erbringen; insbesondere hat **Secure IT Consult** alles zu unterlassen, was die technischen, wettbewerblichen, ökonomischen oder sonstigen Interessen des **Auftraggebers** schwächen oder schädigen könnten.

3.3. Sofern und soweit innerhalb des Vertragsverhältnisses Kontakte der **Secure IT Consult** mit Kunden und Partnern des **Auftraggebers** notwendig sind oder werden, so verpflichtet sich **Secure IT Consult** ihre Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen darauf hinzuweisen, dass diese bei solchen Kontakten ausschließlich die Interessen des **Auftraggebers** zu vertreten haben.

3.4. Der **Auftraggeber** ist verpflichtet, **Secure IT Consult** bei der Erbringung ihrer Vertragsleistungen nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern und soweit diese innerhalb der Betriebsstätten des **Auftraggebers** erbracht werden, so wird der **Auftraggeber** der **Secure IT Consult** kostenlos eine angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung stellen. Diese zur Verfügung zu stellende Arbeitsumgebung beinhaltet auch die ungehinderte / störungsfreie Benutzung einer dem Stand der Technik entsprechende Büroinfrastruktur und ausreichende Parkmöglichkeiten.

3.5. Kommt der **Auftraggeber** seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht genügend nach und ergeben sich hierdurch Verzögerungen in der Ausführung der Vertragsleistungen der **Secure IT Consult**, so ist diese berechtigt den Auftraggeber in Verzug zu setzen. Alle durch eine solche Verzögerung nachweisbaren Wartezeiten der **Secure IT Consult** gelten als Mehraufwand und sind gemäß den vertraglich vereinbarten Stunden- / Tagessätzen gesondert zu erstatten. Im Falle solcher Verzögerungen werden Fristen, sofern fest vereinbart, angemessen verlängert. Den Mitwirkungspflichten des **Auftraggebers** stehen auch solche gleich, die er durch Dritte erbringen lässt.

3.6. Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen der **Secure IT Consult** sind allein an die Weisungen der **Secure IT Consult** gebunden; nicht an solche des **Auftraggebers**. Durch die Erfüllung der Vertragsleistungen kommt eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen **Secure IT Consult** und **Auftraggeber** nicht zustande.

3.7. Sofern und soweit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses von Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen der **Secure IT Consult** personenbezogene Daten des **Auftraggebers** verarbeitet werden oder diese sonst wie zu solchen Zugang erhalten, so werden diese die Datenschutzgesetze beachten.



4. Vergütung, Steuern Zahlungen

4.1. Sofern nicht eine Pauschalvergütung für die Vertragsleistungen vereinbart ist, so erfolgt die Vergütung auf der Basis der tatsächlich erbrachten Aufwandsstunden (Arbeits-, Reise- und Wartezeit) gemäß den vertraglich vereinbarten Stunden- / Tagessätzen.

4.2. Spesen (Kilometergeldpauschale, Flug- oder Bahntickets, Übernachtungs- und Bewirtungskosten) werden durch den **Auftraggeber** erstattet. In Ermangelung einer ausdrücklichen anderen Regelung gelten für die Kilometergeldpauschale, Übernachtungs- und Bewirtungskosten die in Deutschland steuerlich zulässigen Höchstbeträge als vereinbart. Für Flüge außerhalb des deutschsprachigen Raumes gilt ‚Business Class‘, innerhalb des deutschsprachigen Raumes ‚Economy Class‘ und für Bahnfahrten die 1. Klasse und ggf. ICE- oder ähnliche Zuschläge als vereinbart.

4.3. Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind Nettobeträge; Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstige zukünftige gesetzliche Abgaben in Deutschland werden (soweit gesetzlich zulässig) in der jeweiligen Höhe getrennt in Rechnung gestellt. Sollte während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses die Mehrwertsteuer erhöht oder gesenkt oder sonstige Abgaben eingeführt oder abgeschafft werden und die Veränderung – aufgrund gesetzlicher Bestimmung – auch noch abgerechnete Teile des Vertrages betreffen, so besteht im Falle der Erhöhung und Neueinführung zugunsten der **Secure IT Consult** bzw. im Falle der Senkung und Abschaffung zugunsten des **Auftraggebers** ein Ausgleichanspruch. Sofern und soweit Leistungen der **Secure IT Consult** außerhalb Deutschlands erbracht werden oder als im Ausland erbracht gelten, so gehen sämtliche hierauf ggf. im Ausland entfallende Steuern und Abgaben zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.4. In Ermangelung einer anderen schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung durch **Secure IT Consult** einmal pro Monat gegen Nachweis (Stundenzettel, Kopien vorauslagter Kosten und Spesen). Vereinbarte Monatspauschalen oder Meilensteinzahlungen werden am Ende eines jeden Monats oder mit Erreichen des Meilensteinzieles in Rechnung gestellt. Wurde eine Vertragspauschale vereinbart, so wird diese entsprechend der Laufzeit des Vertrages in monatlichen Raten in Rechnung gestellt.

4.5. Rechnungen sind sofort fällig, das Zahlungsziel beträgt 30 (dreißig) Kalendertage, ohne jegliche Abzüge. Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf das von **Secure IT Consult** auf der Rechnung angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Die Annahme von Schecks und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber (auch Diskont- und Wechselspesen) gehen zu Lasten des **Auftraggebers**.

4.6. Bei Zahlungsverzug ist die **Secure IT Consult** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5 %-Punkten über dem Zinssatz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung, zumindest jedoch 7,5 % p.a. dem **Auftraggeber** in Rechnung zu stellen. Im Falle von Zahlungserinnerungen (Mahnungen) ist **Secure IT Consult** berechtigt, eine Gebühr von Euro 20,00 für die 1. Zahlungserinnerung und Euro 30,00 für jede weitere Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Zahlungen des **Auftraggebers** werden von **Secure IT Consult** – auch bei anders lautenden Instruktionen – zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden diese zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

4.7. Unbeschadet weiterer Rechte ist bei Verzug des **Auftraggebers**, inkl. Zahlungsverzug, **Secure IT Consult** berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ausstehende Forderungen für bis zu diesem Termin erbrachte Leistungen sind sofort fällig.

4.8. Eine Aufrechnung des **Auftraggebers** gegenüber **Secure IT Consult** ist nur möglich, sofern Forderungen des **Auftraggebers** unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Verzug des Auftragnehmers und dessen Folgen

5.1. Im Falle des Verzuges durch **Secure IT Consult** kann der **Auftraggeber** eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.

5.2. Unterliegen von **Secure IT Consult** zu erbringende Vertragsleistungen besonderen Geheimschutzanforderungen, so dass für diese nur besonders verpflichtete Erfüllungsgehilfen eingesetzt werden können, oder wurde die Erfüllung der Vertragsleistungen durch einen bestimmten Erfüllungsgehilfen vereinbart, so kommt **Secure IT Consult** bei einem nicht von ihr zu vertretenden Ausfall dieses Erfüllungsgehilfen (z.B. Krankheit) nicht in Verzug, sofern sie schnellstmöglich einen Ersatz für den ausgefallenen Erfüllungsgehilfen beschafft.

6. Vertraulichkeit

6.1. Die während der Ausführung des Vertragsverhältnisses durch **Secure IT Consult** erlangten Informationen (Technik, Strategie, kommerzielle Aspekte) beim **Auftraggeber** sind von ihr und ihren Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen vertraulich zu handhaben und dürfen keinem Dritten (auch nicht anderen mit dem **Auftraggeber** verbundenen Unternehmen) zugänglichgemacht werden.

6.2. Das im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte technische Know-How, insbesondere solches im Zusammenhang mit „industrial proprietor interests“, ist vertraulich zu behandeln und darf von dem jeweils anderen Vertragspartner nur zu Zwecken der Vereinbarung verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Es darf den Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen des jeweiligen anderen Vertragspartners nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dieses für die Zwecke des Vertragsverhältnisses notwendig ist.

6.3. Diese Verpflichtung gilt nicht für solches Know-How, das ohne Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt ist oder wird, nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig – ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit – erlangt wurde oder zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der **Secure IT Consult** oder des **Auftraggebers** oder deren Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen war(en). Beweispflichtig ist jeweils derjenige, der sich auf diese Klausel beruft.

6.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet – sofern nicht besondere Geheimschutzverpflichtungen eine längere Frist fordern – 5 (fünf) Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.



7. Urheberrechtliche und gewerbliche Schutzrechte

7.1. Unbeschadet des Rechts des **Auftraggebers**, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch **Secure IT Consult** überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte betriebsintern frei zu verwenden, dürfen urheber- und sonstige schutzrechtliche Vermerke der **Secure IT Consult** oder Dritter an diesen Leistungen bzw. deren Verkörperungen nicht gelöscht werden.

7.2. Dieses gilt auch dann, sofern der **Auftraggeber** mit schriftlichem Einverständnis der **da Vinci-IT-Solutions** die ihm überlassene Leistungen einem Dritten, wozu auch verbundene Unternehmen gehören, überlassen kann.

7.3. Werden durch die von **Secure IT Consult** überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt oder sind Dritte berechtigt, dem **Auftraggeber** die weitere Benutzung innerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs zu untersagen, so ist **Secure IT Consult** verpflichtet, diesen Rechtsmangel kostenneutral für den **Auftraggeber** zu beseitigen; entweder durch Beschaffung des Benutzungsrechtes im vertraglich vereinbarten Umfang oder durch schutzrechtsfreie Umgestaltung oder gleichwertigen Ersatz.

7.4. Andere, als die verstehend genannten Ansprüche stehen dem **Auftraggeber** im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

8. Außerordentliches Kündigungsrecht

8.1. Unabhängig von den durch Gesetz festgelegten Gründen der außerordentlichen Kündigung räumen sich der **Auftraggeber** und **Secure IT Consult** gegenseitig das Rechts zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses in folgenden Fällen ein:

8.1.1. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner und dessen Versäumnis der Wiedergutmachung auch nach schriftlicher Abmahnung (Verzugssetzung) und Ablauf einer angemessenen Frist

8.1.2. Bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – bzw. eines vergleichbaren Verfahrens im deutschsprachigen Ausland – über das Vermögen des anderen Vertragspartners.

8.2. Eine außerordentliche Kündigung wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

8.3. Ausstehende Forderungen werden mit dem die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Ereignis, ohne das es zu einer Rechnungsstellung und / oder des Ausspruchs der Kündigung bedarf, sofort fällig und zahlbar.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich gefordert, 6 (sechs) Monate.

9.2. Eine Haftung der **Secure IT Consult** für Schäden des **Auftraggebers** ist ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden beruht auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht) durch **Secure IT Consult** oder wurde durch diese oder ihre Erfüllungs- / Verrichtungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.3. **Secure IT Consult** haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; sie haftet auch nicht für solche Schäden, soweit der **Auftraggeber** deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

9.4. Die Haftung für die Wiederherstellung ggfs. durch **Secure IT Consult** vernichteter oder verlorengegangener Daten des **Auftraggebers** ist auf die Kosten der automatischen Vervielfältigung solcher Daten von auftraggeberseitig erstellten Sicherheitskopien beschränkt. Der **Auftraggeber** ist zu einer regelmäßigen Datensicherung entsprechend dem ‚Großvater/Vater/Sohn-Prinzip‘ verpflichtet.

9.5. Die Haftung der **Secure IT Consult** für mittelbare und Folgeschäden, inkl. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und ausgebliebene Ersparungen, ist ausgeschlossen.

9.6. Soweit gesetzlich zulässig, so ist die Haftung der **Secure IT Consult** für schuldhafte versachte Sachschäden im Rahmen des Vertragsverhältnisses – unabhängig vom Rechtsgrund – auf maximal die Höhe des gesamten Honorars des Vertragsverhältnisses beschränkt.

9.7. Die Haftung der **Secure IT Consult** für schuldhafte verursachte Personenschäden ist – sofern gesetzlich möglich – auf EURO 250.000,00 je Schadensereignis begrenzt, maximal jedoch bis zu Euro 1.000.000,00.

9.8. Gewährleistungs- und haftungsrechtliche Ansprüche sind unverzüglich geltend zu machen und verjähren spätestens 6 (sechs) Monate nach Kenntnisnahme durch den **Auftraggeber**.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstandenen Forderungen der **Secure IT Consult** durch den **Auftraggeber** verbleibt das uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht an den überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalten bei **Secure IT Consult**. Sollte der Auftraggeber – mit oder ohne Zustimmung der **Secure IT Consult** – die überlassene Leistungen und übermittelte Inhalte in eigene Leistungen und übermittelte Inhalte inkorporieren, so erwirbt **Secure IT Consult** an diesen neu entstandenen Leistungen und übermittelten Inhalten (Gegenstand) Miteigentum, und zwar im Verhältnis des Werts ihrer überlassenen Leistungen und übermittelten Inhalte (Gegenstand) zum Gesamtwert des neu entstandenen Gegenstandes und der **Auftraggeber** tritt schon jetzt – für den Fall der Weiterveräußerung – unwiderruflich die hieraus entstehende Forderung gegenüber dem Dritten an **Secure IT Consult** ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

10.2. Im Falle des Zugriffs Dritter hat der **Auftraggeber** den Dritten auf das Eigentumsvorbehaltsrecht der **Secure IT Consult** hinzuweisen und – auch bei Gefahr im Verzug – **Secure IT Consult** unverzüglich von diesem Ereignis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Schulungen / Seminare

Anmeldungen zu Schulungen / Seminaren sind vom **Auftraggeber** bis spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn unter Verwendung des Anmeldeformulars an **Secure IT Consult** zu senden. Mit der Anmeldung erkennt der **Auftraggeber** die Teilnahmebedingungen an und erhält von **Secure IT Consult** eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung. **Secure IT Consult** behält sich das Recht vor, Kurse bei zu geringer Nachfrage, Ausfall des Dozenten oder aus anderen, nicht von **Secure IT Consult** zu vertretenden Gründen auch nach erfolgter Teilnahmebestätigung, jedoch spätestens eine Woche vor Kursbeginn zu verschieben oder abzusagen. **Secure IT Consult** verpflichtet sich, die betroffenen Kursteilnehmer umgehend zu informieren. Wird die Schulung ersatzlos abgesagt, verpflichtet **Secure IT Consult** sich, bereits geleistete Zahlungen umgehend zurückzuerstatten.



12. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei Nichtigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden sich der **Auftraggeber** und **Secure IT Consult** unverzüglich bemühen, den mit der nichtigen oder unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf eine andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

13. Exportrestriktionen

13.1. Der Vertragsgegenstand, inkl. dessen Dokumentation, ebenso die Produkte, die mit dessen Hilfe hergestellt sind, unterliegen den deutschen und US-amerikanischen Exportrestriktionen, weshalb deren Wiederverkauf, Weiterverbreitung, Übertragung, sowie jegliche andere Art der Überlassung in ein Drittland, in ihrem ursprünglichen oder verarbeitenden oder sonst wie verwandelten Zustand, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Exportbehörde des Landes des **Auftraggebers** gestattet ist. Sollte **Secure IT Consult** auf Veranlassung des Auftraggebers die Versendung des Vertragsgegenstandes oder Teilen desselben in ein Drittland vorgenommen haben, so ist die Genehmigung von den zuständigen Exportbehörden des Drittlandes einzuholen. Den Exportrestriktionen unterliegen nicht nur die Vertragsleistungen als solche, sondern auch deren gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechniken.

13.2. Der Export von Produkten, die den deutschen oder US-amerikanischen Exportrestriktionen unterliegen, ist ohne eine Genehmigung der zuständigen Exportbehörde ausdrücklich untersagt.

14. Schlussbestimmung

14.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.2. Als Erfüllungsort (auch ggf. außerhalb des Firmensitzes der **Secure IT Consult** erbrachten Leistungen) und Gerichtsstand gilt – soweit nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben – Siegburg, Deutschland, als vereinbart. Dieses gilt auch für **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland.

14.3. Sollte bei einem **Auftraggeber** im deutschsprachigen Ausland deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und anderer multinationaler und bilateraler Vereinbarungen zwingend nicht anwendbar sein, so werden Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage und im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris / Frankreich ausgetragen. Als materielles Recht kommt ausschließlich das Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung; internationale Konventionen sowie multinationale oder bilaterale Vereinbarungen sind (soweit gesetzlich zulässig) ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtssprache ist Deutsch. Gerichtsort Genf / Schweiz. Das Schiedsgericht (der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben) entscheidet in einer Instanz; die Vertragspartner verzichten unwiderruflich auf die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, auch zur Überprüfung der Schiedsentscheidung. Der Schiedsspruch ist – unter Anführung der ihn tragenden Rechtsnormen – schriftlich zu begründen. Das Schiedsgericht hat auch über die Kostenverteilung des Schiedsverfahrens zu entscheiden. Hiervon unberührt ist das Recht eines jeden Vertragspartners, vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung am Gerichtsort und im Einklang mit den Rechtsnormen des Gerichtsstandes des beklagten Vertragspartners zu erwirken.